

Konzeptionelle Vorschläge zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg

Vorwort

Der gesetzliche Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe wurde im Jahr 2005 durch die Einführung des § 8 a in das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) konkretisiert. Das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz ändert und ergänzt das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und führt das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ein. Das Bundeskinderschutzgesetz verbreitert die Verpflichtung der Jugendämter zum Kinderschutz.

Die fachliche und praktische Umsetzung der Vorgaben aus den §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sind Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen. Hierbei wird bewusst keine **Vorabfestlegung** getroffen, sondern mögliche Optionen der Gesetzeserfüllung aufgezeigt.

Im Fokus von §§ 2 und 3 KKG stehen die „Frühen Hilfen“ für Kinder in den ersten drei Lebensjahren. Das Heranwachsen in diesem Alterssegment entzieht sich noch weitgehend öffentlicher Wahrnehmung.

1. Netzwerk Kinderschutz im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg

Gesetzesauftrag ist zunächst die Bildung eines „Netzwerk Kinderschutz“.

Ziel eines zu etablierenden Netzwerkes ist die gegenseitige Information der Akteure über ihr jeweiliges Angebot für Eltern und Kinder, eine Strukturierung der Hilfeangebote und die Abstimmung eines Kinderschutzverfahrens untereinander. Die Zusammenarbeit zielt auf die Strukturierung ab, nicht aber jedoch auf eine einzelfallbezogene Zusammenarbeit. Der Austausch personenbezogener Daten ist insofern sogar unzulässig (keine Einzelfallerörterung).

Nach gesetzlicher Vorgabe sind Akteure des Netzwerkes u. a.:

- Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe,
- Gesundheitsämter, Sozialämter, gemeinsame Servicestellen, Schulen,
- Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit,
- Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Schwangerschaftsberatungseinrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Müttergenesung sowie zum Schutz in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe.

Eine Mitwirkungspflicht der o. a. Stellen besteht nur soweit eine spezialgesetzliche Regelung dieses vorsieht. Dies wäre z. B. bei der Polizei, den Schwangerschaftsberatungsstellen und den Gesundheitsbehörden der Fall.

Nach § 3 KKG sollen die Netzwerke im Kinderschutz „Frühe Hilfen“ durch den Einsatz von Familienhebammen unterstützt werden. Die Aus- und Aufbaufinanzierung eines Netzwerkes und der Einsatz der Familienhebammen wird durch die zunächst auf vier Jahre befristete „Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen (2012 – 2015)“ finanziell gefördert. Nach Ablauf der Befristung wird der Bund einen Fonds

zur finanziellen Sicherung der Netzwerke und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 24.10.2012 hatte die Verwaltung bereits berichtet, dass die Jugendämter im Kreis eine enge Kooperation anstreben. Die Hilfen für Familien und werdende Eltern soll durch Einzelfalltätigkeit der Familienhebammen und durch Beratungsangebote forciert werden.

Da die Förderbeträge je Kommune kaum die Entwicklung eines eigenen Konzeptes zum Netzwerk „Frühe Hilfen“ als auch zur Familienhebammen-Initiative möglich werden lässt, streben die Jugendämter eine Bündelung der Fördermittel in einen Finanzpool an.

Aufgrund der „sozialmedizinischen“ Ausrichtung der Tätigkeit der Familienhebammen wird seitens der Jugendämter die fachliche Anbindung an das Kreisgesundheitsamt angestrebt.

1.1 Koordination und Lenkung der Aktivitäten des Netzwerkes „Frühe Hilfen“ und der Familienhebammen

Eine Koordinierungs- und Lenkungsstelle „Frühe Hilfen“ und Kinderschutz wird unter der Maßgabe der letztlichen Verantwortlichkeit der öffentlichen Jugendhilfe u. a. folgende Aufgaben zufallen:

- Feststellung und Bündelung bereits bestehender Aktivitäten zum Kinderschutz im Kreis Heinsberg
- Zusammenführung und Etablierung eines Netzwerkes „Frühe Hilfen und Kinderschutz“ für den Kreis Heinsberg im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft
- Informationstransfer
- Koordination des Einsatzes der Familienhebammen
- Sicherstellung der Rückkopplung und des Informationsflusses der Hebammen mit den Netzwerken
- Mitwirkung bei der Berichterstattung und Evaluation sowie Entwicklung von Auswertungs- und Informationsmaterialien

Die Familienhebammen werden auf der Basis des Anforderungsprofils „Die Familienhebamme“, Bund Deutscher Hebammen, aktuelle Fassung, tätig. Angestrebt wird der Einsatz von Familienhebammen auf Honorarbasis. Geplant ist, bis zu 75 % der Fördermittel für den Einsatz der Familienhebammen zu verwenden.

Näheres wäre in einer zwischen den beteiligten Jugendämtern und dem Kreisgesundheitsamt zu schließenden Kooperationsvereinbarung festzulegen sein.

Hinsichtlich der Funktion der Koordinierungsstelle wird auf das beigefügte Ablaufschema „Frühe Hilfen im Kreis Heinsberg“ verwiesen.

Der Personalbedarf wäre zunächst mit einer 0,5 Stelle zu beziffern.

1.2 Regionales Netzwerk „Frühe Hilfen Kinderschutz“

Regionale Netzwerke bilden die sozialräumlichen Gegebenheiten vor Ort ab. Ein Netzwerk könnte auf der Ebene des Kreisjugendamtes oder auf der Ebene der einzelnen Jugendamtskommunen gebildet werden. Mit der Bildung eines Netzwerkes

in den einzelnen Jugendamtskommunen wäre ein erheblicher, sächlicher und organisatorischer Zusatzaufwand verbunden.

Von daher sollte ein Netzwerk auf der Ebene des Kreisjugendamtes gebildet werden.

2. Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Frühe Hilfen und Kinderschutz“ auf Kreisebene

Um einen kreisweiten Informationsaustausch im Bereich Kinderschutz zu gewährleisten, wird eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII vorgeschlagen. Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft sollten Vertreter der Jugendämter im Kreis sowie Vertreter der in § 3 KKG angesprochenen Akteure im Kinderschutz sein.

Näheres wäre durch eine Geschäftsordnung festzulegen.

3. Information von Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

Nach § 2 KKG sind Eltern und werdende Mütter und Väter über Beratungs-, Leistungs- und Hilfeangebote in ihrem örtlichen Einzugsbereich zu Schwangerschaft, Geburt, Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren zu informieren. Grundsätzlich entscheidet die zuständige Stelle (Jugendamt) in welcher Weise (schriftlich, telefonisch oder im persönlichen Gespräch) informiert wird. Zwei Optionen sind denkbar.

3.1 Option Begrüßungspaket bei Geburten

Die Geburt eines Kindes bietet die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme im häuslichen Bereich, um Fragen zu beantworten sowie Beratungsangebote und Hilfemöglichkeiten im örtlichen Bereich aufzuzeigen.

Beim Besuchsdienst handelt es sich nicht um kontrollierende Hausbesuche.

Deutlicher Problempunkt sind die Datenschutzbestimmungen. Diese lassen die Übermittlung der persönlichen Daten der Eltern durch die Meldestellen nicht zu. Lösung könnte die Beteiligung der Verwaltung am Wohnort der Eltern durch tatsächliche und direkte Mitwirkung bzw. durch Einholung des Einverständnisses zum Hausbesuch bzw. zur Datenübermittlung sein.

Deutliche Problempunkte dieser Option sind u. a.:

- es wird nicht die vom Gesetz genannte Zielgruppe (0 – 3 Jahre) erreicht, d. h. es werden nur Eltern von Neugeborenen angesprochen, die dem persönlichen Kontakt zugestimmt haben.
- Bei rund 700 Geburten im Kreisjugendamtsbezirk entsteht unter der Annahme eines Begrüßungsbesuches ein erheblicher logistischer Sach- und Personalaufwand. Diese zusätzliche Aufgabe kann nicht aus vorhandenen Personalressourcen erledigt werden, sondern erfordert nach überschlägigen Ermittlungen mindestens eine zusätzliche **1,0 Personalstelle**.

3.2 Option Informationsschrift (Flyer) als Wegweiser zu Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten, Internet-Portal

Unter dem Titel z. B. „Was (werdende) Eltern wissen wollen“ könnte ein Flyer entwickelt werden, der auf Informations- und Beratungsmöglichkeiten hinweist. Der Flyer würde Melde- und Standesämter, Kinderarztpraxen, Hebammenpraxen, Geburtsstationen, Familienzentren, Beratungsstellen etc. zur Verfügung gestellt werden. In den Meldeämtern wäre die unmittelbare Weitergabe der Informationsschrift an die Eltern gleich bei Anmeldung eines neugeborenen Kindes denkbar.

Über regelmäßige Pressearbeit sollte die Zielgruppe auf Beratungsmöglichkeiten hingewiesen werden.

Bei der Ausgestaltung der Informationsmaterialien wird eine Abstimmung mit den Stadtjugendämtern angestrebt.

Darüber hinaus ist an ein Internet-Portal „Frühe Hilfen“ angedacht

Favorisiert wird von der Verwaltung die Option 3.2.